

# RS Vwgh 1997/11/12 97/16/0390

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.1997

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

GrEStG 1987 §17 Abs1 Z1;

GrEStG 1987 §8 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/16/0391

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/04/18 97/16/0047 1

## Stammrechtssatz

Der Grunderwerbsteuer unterliegt das Verpflichtungsgeschäft. Demzufolge kommt es für das Vorliegen eines wirksamen Erwerbsvorganges auf das Erfüllungsgeschäft der Eintragung des Eigentumsrechtes für den Erwerber im Grundbuch und damit auf die Voraussetzungen für die Eintragung nicht an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997160390.X05

## Im RIS seit

30.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)